



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel. (030) 24344 – 5762
Fax (030) 24344 – 5763

Infoblatt zur gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a und b Aufenthaltsgesetz

- Stand 03. Dezember 2008 -

bueror@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 03. Dezember 2008

Vorbemerkung: Dieses Infoblatt erläutert die Umsetzung der seit Ende August 2007 geltenden **§§ 104a/b AufenthG** durch die Berliner Ausländerbehörde. Es handelt sich um ein bundesweit gültiges Gesetz. Manche Regelungen werden aber in anderen Bundesländern anders ausgelegt.

Die in diesem Merkblatt erläuterten Regelungen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten sinngemäß ebenso auch für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG**, die bereits zwischen **November 2006 und August 2007** auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 18.11.2006 erteilt worden ist. Ausführliche Infos zu beiden Regelungen, zur Umsetzung in anderen Bundesländern und zu den rechtlichen Details finden Sie unter www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

1. Wer kann eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung beantragen?

Ausländer, denen ein Ende ihres erlaubten Aufenthaltes droht.¹ Dazu gehören:

- **Ausländer mit einer Duldung,**
- aus sonstigen Gründen **ausreisepflichtige Ausländer** (z.B. mit einer "Grenzübertrittsbescheinigung"),
- **Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung.**²

Ein vorangegangenes Asylverfahren ist nicht erforderlich. Ausländer, die nicht unter die Altfallregelung fallen, und deren Aufenthalt nur wegen tatsächlicher (technischer) Abschiebungshindernisse weiter geduldet wird, erhalten wie bisher eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Asylbewerber sollten bei der Ausländerbehörde zunächst eine "Zusicherung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung" beantragen. Erst nachdem diese Zusicherung schriftlich vorliegt, können sie ggf. ihren Asylantrag, ihre Asylklage bzw. die Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen. Wir empfehlen Asylbewerbern, sich wegen der Vor- und Nachteile einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung im konkreten Einzelfall durch eine/n ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in beraten zu lassen!

2. Geforderte Aufenthaltsdauer

Die Altfallregelung betrifft

a) **Familien** mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden, am Stichtag 01.07.2007 **unter 18 Jahre alten Kind**, wenn mindestens **ein Elternteil bis zum 01.07.2001** eingereist ist,³

¹ zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, denen ein Verlust des Aufenthaltsrechtes droht, siehe weiter unten Nr. 16

² vgl. dazu Vorläufige Anwendungshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Abschnitt A.104a.1.1.2, www.berlin.de/imperia/md/content/labo/auslaenderangelegenheiten/vaabhbln.pdf (VAH Berlin)

³ Einreise eines Partners bzw. Elternteils zum Stichtag reicht aus, VAH Berlin A.104a.1.1.2

b) alle **anderen Ausländer/innen, die bis zum 01.07.1999** eingereist sind. Das betrifft Ausländer, die keine Kinder haben, oder deren Kinder am Stichtag 01.07.2007 bereits alle über 18 Jahre alt waren, und die auch nicht die unter c) genannten Voraussetzungen für minderjährig eingereiste junge Ausländer erfüllen,

c) junge **unverheiratete volljährige Ausländer ab 18 Jahren**, die im Alter von unter 18 Jahren **minderjährig eingereist** sind, wenn auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration in Deutschland zu erwarten ist. Sie erhalten unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis.

Voraussetzung ist, dass mindestens **ein Elternteil die Stichtage unter a) oder b)** erfüllt, also bis zum 01.07.1999 nach Deutschland eingereist ist, oder bis zum 01.07.2001 eingereist ist und am Stichtag 01.07.2007 noch mindestens ein unter 18 Jahre altes Kind in seinem Haushalt lebte. Dass der Elternteil auch die übrigen Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllt, ist nicht erforderlich. Die Aufenthaltserlaubnis für junge volljährige Ausländer kommt also auch in Frage, wenn der Elternteil den Einreisestichtag erfüllt, aber z.B. wegen Straftaten von der Altfallregelung ausgeschlossen ist.

Der junge Ausländer muss als minderjähriges Kind eingereist sein. Er kann auch erst nach den oben genannten für seine Eltern geltenden Stichtagen eingereist sein, beispielsweise vor drei Jahren. Maßgeblich ist vor allem, dass Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration in Deutschland erwarten lassen.

Erfüllt ein junger volljähriger Ausländer die unter c) genannten Voraussetzungen nicht, weil er z.B. verheiratet ist, fällt er dennoch unter die Altfallregelung, wenn er die unter a) oder b) genannten Voraussetzungen erfüllt.

d) **unbegleitet minderjährig eingereiste Flüchtlinge (UMF)**, die bis zum **01.07.2001** als Minderjährige eingereist sind, wenn auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration in Deutschland zu erwarten ist. Aktuell kann der UMF ledig oder verheiratet, minderjährig oder volljährig sein.

Für die **Aufenthaltsdauer** zählen Zeiten mit Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Aufenthaltsbefugnis oder einer aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 25 AufenthG. Besaß der Ausländer innerhalb der Aufenthaltsdauer eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen als humanitären Gründen (z.B. als Student oder zum Familiennachzug), führt dies nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde zum Ausschluss von der Altfallregelung. Zwischenzeitliches Untertauchen, Abschiebung, Ausreise zur Asylantragstellung in einem anderen Land oder Rückkehr ins Herkunftsland dürften ebenfalls zum Ausschluss von der Regelung führen, nicht aber erlaubte Reisen ins Ausland nur zu Besuchszwecken.

3. Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche

Die unter **2. a) und b)** genannten Ausländer erhalten - anders als nach der im November 2006 von der Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung - eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche zunächst auch ohne den Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist ab Erteilung für 28 Monate gültig (in anderen Bundesländern nur bis zum 31.12.2009) und enthält den Vermerk "**Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG**".

Wer bereits eine für den Lebensunterhalt ausreichende Arbeit hat - was in Berlin der Ausnahmefall ist - erhält eine für 28 Monate (in anderen Bundesländern nur bis zum 31.12.2009) gültige Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk "**Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**".

4. Aufenthaltserlaubnis für junge unverheiratete volljährige Ausländer

Die unter **2. c) und d)** genannten jungen unverheirateten in Deutschland volljährig gewordenen Ausländer erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn **ihre Eltern die Einreisefrist nach § 104a erfüllen, siehe dazu oben 2. a) und b)**, § 104a Abs. 2 AufenthG. Sie selbst können auch erst eine kürzere Zeit hier sein. Allerdings ist es bei kürzerem Aufenthalt schwieriger, die geforderte Integration nachzuweisen.

Die Aufenthaltserlaubnis ist ab Erteilung für 28 Monate gültig (in anderen Bundesländern nur bis zum 31.12.2009) gültig und enthält den Vermerk "**Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG**". Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsuche nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist für junge unverheiratete in Deutschland volljährig gewordene Ausländer nicht möglich.

Anders als für die unter 2. a) und b) genannten Ausländer setzt die Aufenthaltserlaubnis für die unter 2. c) und d) genannten jungen Ausländer normalerweise den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung voraus. Weitere Voraussetzung nach § 104a Abs. 2 AufenthG ist jedoch eine **positive Integrationsprognose**, was vor allem bei entsprechenden Ausbildungsanstrengungen der jungen erwachsene Ausländer anzunehmen ist. Insoweit ist in Anwendung der Ermessensregelung des § 5 Abs. 3 AufenthG vom Nachweis der Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn junge Erwachsene nachweislich zielstrebig und mit Erfolg die Schule besuchen, eine schulische oder berufliche Ausbildung, eine berufsvorbereitende Maßnahme oder ein Studium durchführen. Ein den Lebensunterhalt sicherstellender, vor-

aussichtlich dauerhafter Arbeitsplatz ist ebenfalls ausreichend. Wer noch keine Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle hat, muss diese innerhalb angemessener Frist nachweisen. Die Berliner Ausländerbehörde gewährt hierzu in der Regel eine Frist von 6 Monaten nach Schulabschluss bzw. nach Abschluss der Ausbildung. Wer sehr schlechte schulische Leistungen (die Note 5 in zwei Hauptfächern) oder viele unentschuldigte Fehlzeiten (ab 40 Tage/Jahr) hat, erfüllt die Voraussetzungen nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde nicht.

5. Ausbildungsförderung (BAföG und BAB)

Nach dem seit 1. Januar 2008 geltenden "22. BAföG-Änderungsgesetz" können in einer beruflichen Ausbildung oder einem Studium befindliche Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 104a AufenthG für ihren Lebensunterhalt Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8 BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe BAB (§ 63 SGB III) beanspruchen.⁴

Im Hinblick auf die an junge Erwachsene nach § 104a Abs. 2 AufenthG gestellte Anforderung, dass ihre Ausbildung und Lebensverhältnisse eine dauerhafte Integration in Deutschland erwarten lassen soll, darf eine ggf. fehlende Lebensunterhaltsicherung während einer zielstrebig und mit Erfolg durchgeführten schulischen bzw. beruflichen Ausbildung sowie die Inanspruchnahme von BAföG, BAB sowie ALG II aufenthaltsrechtlich nicht von Nachteil sein. Dies gebieten der Sinn und Zweck des § 104a AufenthG sowie der 22. - BAföG-Novelle, die eine Ausbildung für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 23 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich fordert und auch fördert. In Ausübung des Ermessens nach § 5 Abs. 3 AufenthG ist daher bei jungen Erwachsenen vom Nachweis der Lebensunterhaltsicherung abzusehen, wenn sie mit Erfolg und zielstrebig die Schule besuchen, eine Ausbildung oder ein Studium durchführen.

6. Arbeitserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnisse nach der Altfallregelung enthalten den Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**".

Das bedeutet eine unbeschränkte Erlaubnis für **Beschäftigungen jeder Art** als Arbeitnehmer bei jedem Arbeitgeber in jedem Betrieb an jedem Ort in Deutschland. Sie müssen dann bei der Ausländerbehörde oder der Agentur für Arbeit keine Erlaubnis mehr beantragen.

Aufgrund des Hinweises "Erwerbstätigkeit gestattet" sind außerdem auch **selbständige Tätigkeiten** jeder Art ohne Beschränkung erlaubt, wobei aber die jeweils geltenden berufs- und steuerrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu beachten sind (Steuernummer beim Finanzamt beantragen, ggf. Gewerbeschein beim Bezirksamt beantragen, Maßgaben der jeweiligen Berufsordnungen beachten, usw.).

7. Residenzpflicht

Die mit der Duldung oder Aufenthaltsgestattung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit (**Residenzpflicht**) auf das Land Berlin entfällt. Man kann also in ganz Deutschland (und ins Ausland) reisen.⁵

Von der Berliner Ausländerbehörde wird auch keine "Wohnsitzauflage" verfügt.⁶ Man darf also an einen anderen Ort in Deutschland umziehen, dort eine Wohnung nehmen und sich dort anmelden. Zu beachten sind dann bei der Verlängerung die dort geltenden Maßstäbe z.B. für die Lebensunterhaltsicherung.

8. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis über 28 Monate hinaus ist nur möglich, wenn der **Lebensunterhalt im Zeitraum von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bis zum Verlängerungstermin "überwiegend" gesichert** war, und man absehbar in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt auch künftig "überwiegend" zu sichern, § 104a Abs. 5 AufenthG. "Überwiegend" bezieht sich nach unserer Auffassung sowohl auf die Höhe des Einkommens als auch auf den genannten Zeitraum.⁷ Die Berliner Ausländerbehörde verlangt hingegen über einen Zeitraum von mehr als der Hälfte des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis den Nachweis der vollständigen Lebensunterhaltsicherung.

Wenn man spätestens ab dem 01.04.2009 seinen Lebensunterhalt "nicht nur vorübergehend" vollständig eigenständig gesichert hat, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls verlängert.

⁴ vgl. dazu www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html

⁵ So lange Sie ALG II beziehen, sind Urlaubs- und Auslandsreisen nur bis zu 3 Wochen im Jahr und nur nach vorheriger Genehmigung durch das Jobcenter zulässig.

⁶ Andere Bundesländer beschränken teilweise in rechtlich fragwürdiger, der Zielsetzung des § 104a zuwiderlaufender Weise die Wohnsitznahme auf den bisherigen Wohnort, so lange Sozialleistungen bezogen werden. Auch beim nach § 104a Abs. 6 zulässigen ergänzenden Sozialleistungsbezug wird teilweise eine Wohnsitzauflage verfügt.

⁷ Ebenso die Regelung in den meisten anderen Bundesländern sowie die Auffassung des Bundesinnenministeriums in den Hinweisen zu § 104a AufenthG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMI_104a.pdf

In beiden Fällen muss absehbar sein, dass der Lebensunterhalt durch Arbeit auch für die Zukunft überwiegend ohne Sozialleistungen gesichert ist. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht erforderlich. Kurzfristige, nur einige Wochen oder Monate dauernde Jobs reichen nicht. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse sind kombinierbar.

Weitere Voraussetzung für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass ggf. die Maßgaben der "Integrationsvereinbarung" eingehalten wurden (Schulbesuch der Kinder, ggf. Erwerb von Deutschkenntnissen). Die Aufenthaltserlaubnis wird dann zunächst für weitere zwei Jahre verlängert und enthält den Vermerk "Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG".

9. Niederlassungserlaubnis

Die unbefristet gültige "Niederlassungserlaubnis" wird an die unter 2a) und b) genannten Ausländer erst erteilt, wenn Sie insgesamt (einschließlich der Zeiten vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung) mindestens **5 Jahre sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** in Deutschland nachweisen können. Außerdem müssen Sie ausreichende (auch schriftliche) Deutschkenntnisse nachweisen, vgl. die in § 26 Abs. 4 und § 9 AufenthG genannten Voraussetzungen. Ausnahmen gelten für Kranke, Behinderte und Erwerbsunfähige. Voraussetzung ist zudem eine Aufenthaltsdauer von 7 Jahren, wofür auch Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung sowie vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten mit einer Duldung⁸ mitzählen. Für den Zeitraum des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 S. 1 ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen.⁹

Für die Niederlassungserlaubnis muss das Einkommen zusammen mit Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Elterngeld den **Lebensunterhalt** der Familie sichern. Zusätzlich zum oben unter Nr. 3. genannten Einkommen muss auch der Bedarf für minderjährige Kinder gedeckt sein, der ergänzende Bezug von ALG II ist nicht mehr möglich. Zudem wird bei der Berechnung des erforderlichen Einkommens der Bedarf um weitere ca. 200 bis 300 €/Monat für die Freibeträge nach §§ 11 und 30 SGB II erhöht.¹⁰ Lassen Sie sich bei der Berechnung von einer Beratungsstelle helfen!

Jugendliche, die hier geboren oder als Minderjährige nach Deutschland eingereist und inzwischen volljährig sind (die unter 2c) und d) genannten Ausländer), können nach § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. 35 AufenthG die Niederlassungserlaubnis auch ohne den Nachweis von 5 Jahren Erwerbstätigkeit erhalten. Sie müssen sich in einer anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Studium befinden, oder eine Arbeit haben, die ihren Lebensunterhalt sichert. Voraussetzung ist zudem eine Aufenthaltsdauer von 7 Jahren, wofür auch Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung sowie vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten mit einer Duldung¹¹ mitzählen.

10. Nachweis der Lebensunterhaltssicherung

Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass das erzielte eigene Einkommen (netto) die Summe des Geldbetrages aus Miete inklusive Heizung und der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II für die Familienangehörigen erreichen sollte.¹² Zudem muss eine Krankenversicherung bestehen, die in der Regel über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, § 2 Abs. 3 AufenthG. Auch Kinder- und Erziehungsgeld das Elterngeld sowie der Kinderzuschlag zählen als eigenes Einkommen, nicht jedoch Wohngeld, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II (ALG II).

Die **Regelsätze** für das Arbeitslosengeld II betragen:

Alleinstehende: 351,- €/Monat

Ehepartner: 2 x 316,- €/Monat = zusammen 632,- €/Monat

Kinder 0 bis 13 Jahre: 211,- €/Monat

Kinder 14 - 17 Jahre: 281,- €/Monat

Kinder 18 - 24 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben: 281,- €/Monat

Beispiel 1: Ehepaar *ohne* Kinder, Miete 370,- €, Heizkosten 70,- €

Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 316,- € + 316,- € + Miete warm 440,- € = 1072,- €

Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten: **1072,- €/Monat**

Ergänzender Sozialleistungsbezug kann bei **Familien mit Kindern** hingenommen werden, siehe auch Nr. 11.

Benötigen im Haushalt lebende volljährige Kinder auf Sozialleistungen, spielt dies für das Aufenthaltsrecht der übrigen Familienangehörigen keine Rolle, da das Aufenthaltsrecht für volljährige Kinder gesondert geprüft wird.

Beispiel 2: Ehepaar *mit* 3 Kindern 10, 15, 18 Jahre, Miete 630,- €, Heizkosten 120,- €

Die Miete wird durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geteilt: 630 + 120 € = 750 € wam.

750 € : 5 Personen = 150 €/Person. Auf die Eltern (2 Personen) entfallen 2 Anteile = 300 €.

⁸ § 102 Abs. 2 AufenthG

⁹ § 104a Abs. 1 S. 3 AufenthG.

¹⁰ Freibeträge nach §§ 11 und 30 SGB II, siehe www.einkommensrechner.arbeitsmarktreform.de

¹¹ § 102 Abs. 2 AufenthG

¹² Für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung werden in Berlin - anders als bei der Niederlassungserlaubnis, siehe Nr. 9 - die im Rahmen des ALG II geltenden, als Arbeitsanreiz dienenden Einkommensfreibeträge nach § 11 und § 30 SGB II bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Ermessen, § 5 Abs. 3 AufenthG). Das erzielte Einkommen muss diese Freibeträge also nicht mit abdecken.

Bedarf Arbeitslosengeld II = Regelsätze 316,- € + 316,- € + Miete warm 300,- € = 932,- €
Nettoeinkommen, das beide Partner zusammen mindestens erzielen sollten: **932,- €/Monat**.

Für die 10 und 15 jährigen Kinder kann Kindergeld und ALG II bzw. Kinderzuschlag beansprucht werden. Das Bleiberecht für das 18 jährige Kind wird eigenständig geprüft: Wenn aufgrund seiner Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet erscheint, dass es sich dauerhaft integrieren wird, erhält es ein Bleiberecht. Das Kind muss eine für seinen Lebensunterhalt ausreichende Arbeit haben, oder (dann darf es ggf. ALG II, BAföG oder BAB beziehen) mit Erfolg die Schule besuchen, eine Ausbildung oder Studium durchführen, vgl. oben Nr. 4

11. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder 104a Abs. 1 AufenthG erhalten Sie nach dem AsylbLG keine Leistungen mehr.¹³ Sie könnten stattdessen - ggf. ergänzend zum Arbeitseinkommen - beim Jobcenter **ALG II** beantragen - aber **Vorsicht**: Sie sollten ALG II nur in den folgenden *Ausnahmefällen* beantragen, weil sie sonst spätestens bei der Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis Probleme bekommen könnten:

- Für einen **vorübergehenden Zeitraum**, bis Sie eine Arbeit gefunden haben, bitte beachten Sie dazu unbedingt die Hinweise oben unter **Nr. 4 und 8! Beziehen Sie zu lange ALG II, wird ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert!**
- **Familien mit Kindern**, die nur vorübergehend auf **ergänzende Sozialleistungen** angewiesen sind, § 104a Abs. 6 AufenthG. **Beide Eltern** müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Arbeitsaufnahme nutzen. Wenn das Einkommen nicht für den Unterhalt der ganzen Familie reicht, kann hingenommen werden, dass für den Unterhaltsbedarf der Kinder Sozialleistungen (ergänzendes ALG II vom Jobcenter oder "Kinderzuschlag" von der Familienkasse) bezogen werden. Der Unterhaltsbedarf beider Eltern muss durch Arbeit gesichert sein. Vgl. dazu das **Beispiel** oben unter Nr. 10!
- Bei **Alleinerziehenden**, die Kinder unter drei Jahren betreuen, und deshalb vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, kann auf das Erfordernis der Erwerbstätigkeit zunächst verzichtet werden, § 104a Abs. 6 AufenthG. *Spätestens* ab dem 3. Geburtstag auch eine alleinerziehende Mutter eine Erwerbstätigkeit mindestens halbtags (20 Stunden/Woche), später auch in Vollzeit aufnehmen, da dann zumutbar ist, dass sie ihre Kinder in einer Kindertagesstätte unterbringt.
- Auszubildende in anerkannten Lehrberufen (**betriebliche oder schulische Berufsausbildung**) müssen keine Lebensunterhaltsicherung nachweisen.¹⁴
- in Berlin wird - wenn eine erfolgreiche Integration zu erwarten ist - auch bei **anderen Ausbildungen**, wie z.B. Schulbesuch bis zum Abitur, Berufsfachschule oder Fachoberschule auf den Nachweis der Lebensunterhaltsicherung verzichtet, siehe dazu oben Nr. 4 und 5!¹⁵ Vom Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums im Hinblick auf die Altfallregelung raten wir dringend ab! Ggf. muss der Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwalts durchgesetzt werden!

12. Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld

Asylbewerber und Ausländer mit einer Duldung können nur in wenigen Ausnahmefällen Kindergeld erhalten.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG haben nach einer seit 1.1.2006 geltenden Gesetzesänderung regelmäßig Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld.¹⁶ Das für ab 1.1.2007 geborene Kinder mögliche Elterngeld können nur Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 beanspruchen, mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist das Elterngeld ausgeschlossen.¹⁷

Ausnahme: Wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur "**wegen des Krieges im Heimatland**" des Ausländers erteilt, besteht Anspruch auf Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld nur für Zeiträume, in denen der Ausländer (der Elternteil) erwerbstätig ist. Die Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung der Innenminister vom November 2006 und die Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung wurden jedoch ausnahms-

¹³ Ausnahme: Wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur "**wegen des Krieges im Heimatland**" des Ausländers erteilt, besteht weiterhin nur Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Die Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung der Innenminister vom November 2006 und die Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung wurden jedoch ausnahmslos nicht "wegen des Krieges im Heimatland", sondern ausschließlich wegen der bisherigen langjährigen Aufenthaltsdauer und der Integration der bleibeberechtigten Ausländer in Deutschland erteilt. Ob im Heimatland des Ausländers irgendwann ein Krieg war oder ist, spielt keine Rolle. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach einer Bleiberechts- oder Altfallregelung haben daher ausnahmslos Anspruch auf ALG II! Vgl. dazu den Schriftwechsel des Flüchtlingsrates Berlin mit dem Bundesarbeitsministerium, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMAS_Korrektur_DA_7_SGB_II.pdf

¹⁴ Sie können nach dem 22. BAföG-Änderungsgesetz seit Januar 2008 Berufsausbildungsbeihilfe vom Arbeitsamt (geänderter § 63 SGB) oder im Falle einer schulischen Ausbildung BAföG (geänderter § 8 BAföG) erhalten, vgl. oben Nr. 5.

¹⁵ Auch diese Jugendlichen können nach dem 22. BAföG-Änderungsgesetz seit Januar 2008 Ausbildungsförderung erhalten.

¹⁶ Vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Familienleistungen_2006.pdf

¹⁷ Merkblatt zum Anspruch von Ausländern auf Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss und Elterngeld, mit Gesetzesänderung von Dezember 2006: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Familienleistungen_2006.pdf

los nicht "wegen des Krieges im Heimatland" erteilt, sondern ausschließlich wegen der bisherigen langjährigen Aufenthaltsdauer und der Integration der bleibeberechtigten Ausländer in Deutschland. Ob im Heimatland des Ausländers irgendwann ein Krieg war oder ist, spielt keine Rolle. Der Nachweis einer Erwerbstätigkeit ist daher für das Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld nicht erforderlich!

Das Kindergeld und ggf. der Kinderzuschlag sind bei der zuständigen Familienkasse (www.familienkasse.de) zu beantragen, das Erziehungs- oder Elterngeld beim zuständigen Bezirksamt Abteilung Jugend (www.berlin.de). Das Kindergeld beträgt in der Regel **154.- €/Kind/Monat**, das Erziehungsgeld **300.- €/Kind/Monat** für die ersten 24 Lebensmonate, das Elterngeld *mindestens* **300.- €/Kind/Monat** für die ersten 12 bis 14 Lebensmonate.

Der Kinderzuschlag kann für im Haushalt der Eltern lebende Kinder unter 25 Jahren beansprucht werden, wenn nur wegen des Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder ein Anspruch auf ALG II besteht, und mit dem Kinderzuschlag kein ALG II-Anspruch mehr besteht. Der Kinderzuschlag beträgt maximal **140 €** pro Kind und Monat.¹⁸

13. Erwerbsunfähige, alte, kranke und behinderte Menschen

- **Erwerbsunfähige** (nicht arbeitsfähige kranke und behinderte) **Menschen** erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung nur, wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege **ohne staatliche Leistungen** dauerhaft gesichert ist, z.B. durch Familienangehörige. Leistungen aus Beitragszahlungen, z.B. Renten, stehen der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.
- **Ältere Menschen**, die am 31.12.2009 das **65. Lebensjahr vollendet** haben, erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung nur, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und sichergestellt ist, dass sie **keine Sozialleistungen** in Anspruch nehmen.

In beiden Fällen wird eine "**Verpflichtungserklärung**" gefordert (§ 68 AufenthG). Der Unterzeichner der Erklärung (Kirchengemeinde; über Einkommen verfügende Familienangehörige usw.) verpflichtet sich, für alle Kosten des Unterhaltes des alten, kranken oder behinderten Menschen aufzukommen. Durch die Regelung werden alte, kranke und erwerbsunfähige Ausländer weitgehend von der Altfallregelung ausgeschlossen und gegenüber jungen, kräftigen und gesunden Menschen benachteiligt. Dies ist aus verfassungsrechtlichen Gründen fragwürdig.

Unseres Erachtens muss auf den Nachweis einer **Kranken- und Pflegeversicherung** verzichtet werden, der entsprechende Bedarf von der Verpflichtungserklärung ausgenommen werden, und insoweit Sozialhilfebezug hingenommen werden, wenn nach den in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen der Abschluss einer Kranken- und Pflegeversicherung für den alten, kranken oder behinderten Ausländer nachweislich unmöglich ist.

Achtung: Die Ausländerbehörde muss bei alten, kranken oder behinderten Menschen auch eine Aufenthaltserlaubnis aus gesundheitlichen Gründen prüfen (§ 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG). Stellen Sie ggf. einen Antrag bei der **Härtefallkommission!**

14. Weitere Voraussetzungen: Passpflicht, Wohnung, Schulbesuch, Deutschkenntnisse

- In der Regel muss ein gültiger **Pass** vorgelegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Botschaft sich weigert, den Pass auszustellen, oder eine Passbeschaffung im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar oder unmöglich ist (§ 5 Abs. 1 AufenthG). Eine Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes wird jedoch als zumutbar angesehen, wenn der Asylantrag abgelehnt wurde.
Ist die Identität geklärt, kann die Aufenthaltserlaubnis zunächst auf einem **Ausweisersatz** ausgestellt werden, um eine rasche Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, wenn die Passbeschaffung noch einige Zeit dauert.
- Ausreichende **Wohnung**, in der Regel eine Mietwohnung. Die Gesamtfläche der Wohnung muss in Berlin pro Person mindestens 9 m² betragen, pro Kind unter 6 Jahren 6 m². Der Nachweis ist durch die Bescheinigung der Meldestelle (Anmeldung) und ggf. den Mietvertrag und die letzten Mietquittungen möglich.
- Tatsächlicher **Schulbesuch** aller Kinder, in der Regel durch das letzte Schulzeugnis, ggf. auch durch eine aktuelle Schulbescheinigung nachzuweisen.¹⁹
- Mit einer "Integrationsvereinbarung" verpflichtet die Berliner Ausländerbehörde die Eltern zudem, ihre Kinder **ab 2 Jahren** mindestens halbtags in eine **Kindertagesstätte** zu geben, eine Tagesmutter reicht nicht aus.²⁰

¹⁸ siehe auch "Merkblatt Kinderzuschlag" sowie Antragsformulare: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld, Kinderzuschlag

¹⁹ Fehlt der Nachweis, führt dies nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde zum Ausschluss des Kindes und seiner Eltern vom Bleiberecht, die Geschwister sollen dann nur noch nach Ausreise ihrer Eltern ein Bleiberecht gemäß § 104b AufenthG erhalten können (verfassungsrechtlich fragwürdige "Sippenhaftung")

²⁰ verfassungsrechtlich fragwürdig im Hinblick auf das Elternrecht aus Art 6 GG. Vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern existieren nicht.

- Gute mündliche **Deutschkenntnisse** aller(!) Familienangehörigen nach der Stufe GER A2²¹ müssen **bis zum 01.07.2008**, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlängerung der ersten Aufenthaltserlaubnis nachgewiesen werden. Dies wird im Gespräch bei Vorsprache auf der Ausländerbehörde überprüft, Zertifikate werden nicht verlangt.

Sie sollten sich mit Hilfe einer Beratungsstelle um einen **Platz in einem Deutschkurs** für alle Familienangehörigen bemühen, die noch keine guten mündlichen Deutschkenntnisse besitzen! Sie sollten sich auch nach Möglichkeiten der Ermäßigung oder Befreiung von der Kursgebühr erkundigen.²²

Die Berliner Ausländerbehörde wird mit Ihnen eine **"Integrationsvereinbarung"** abschließen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung erhalten. Die Vereinbarung regelt ggf. die Verpflichtung zum Erwerb von Deutschkenntnissen, zur Erwerbstätigkeit der Eltern und zum Schulbesuch der Kinder als Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

15. Ausschluss von der Regelung

Eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung wird nicht erteilt:

- Wenn Sie die deutschen Behörden vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände getäuscht haben, z.B. durch **Angabe einer falschen Identität** oder Herkunft. Nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde kann ein Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn Sie Ihre wahre Identität offenbaren und einen gültigen Pass vorlegen:
*"Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit kann im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung unbeachtlich sein, wenn ein Ausländer seine wahre Identität und Staatsangehörigkeit und diejenige seiner Familienangehörigen von sich aus **offenbart** und seitdem aktiv an der Beschaffung entsprechender Identitätsnachweise seines Heimatstaates mitgewirkt hat. Haben ausländerbehördliche Ermittlungen zu Erkenntnissen über die Identität des Ausländers geführt, muss die Offenbarung spätestens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Konfrontation mit diesen Erkenntnissen erfolgt sein. Eine spätere Offenbarung beseitigt den Ausschlussgrund nicht. Zum **endgültigen Nachweis der offenbarten Identität** gilt der vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ggf. nach entsprechender Zusicherung ohnehin vorzulegende Pass."*
- Wenn Sie in missbräuchlicher Weise Ihre **Abschiebung vorsätzlich verzögert oder behindert** haben, z.B. durch die beharrliche Weigerung, zur Botschaft zu gehen und dort ein Reisedokument zu beantragen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Sie nachweislich die zur Abschiebung erforderlichen Urkunden vernichtet oder unterdrückt haben, sich durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen haben, oder sich in der Abschiebehaft beharrlich geweigert haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken. Die Ausländerbehörde kann die Abschiebung verhindernde Verhaltensweisen, die bereits sehr lange zurück liegen, unberücksichtigt lassen. Maßgeblich sind nur solche Handlungen, die in missbräuchlicher Absicht erfolgten und *ursächlich* für die Verzögerung des Verfahrens bzw. die Verhinderung einer sonst zulässigen und möglichen Abschiebung waren.
- Wenn gegen Sie eine **Ausweisung** oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten, Drogen usw. vorliegt.
- Wenn Sie Verbindungen zu **extremistischen** oder **terroristischen Gruppen** haben. Um dies zu prüfen, kann die Ausländerbehörde insbesondere bei Ausländern aus bestimmten islamischen Ländern Anfragen an die deutschen Geheimdienste stellen.²³
- Wenn Sie während Ihres Aufenthaltes in Deutschland wegen einer **Straftat** durch ein Gericht verurteilt wurden bzw. von einem Gericht einen Strafbefehl erhalten haben. Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen bleiben unberücksichtigt. Außerdem bleiben Geldstrafen bis zu insgesamt 90 Tagessätzen wegen ausländerrechtlicher Verstöße, z.B. gegen die Residenzpflicht, unberücksichtigt. Es spielt keine Rolle, dass Sie die Strafe inzwischen "bezahlt" haben. Jugendstrafen werden nur berücksichtigt, wenn eine Haftstrafe (auch zur Bewährung) ausgesprochen wurde (§ 17 ff. JGG). Sehr lange zurück liegende Strafen bleiben ggf. unberücksichtigt.²⁴ Hat ein Familienmitglied Straftaten begangen, soll grundsätzlich die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) vom Bleiberecht nach der Altfallregelung ausgeschlossen werden. Die Berliner Senatsinnenverwaltung will im Einzelfall „humanitäre Lösungen“ ermöglichen, damit keine unverhältnismäßige „Sippenhaftung“ stattfindet.

²¹ Siehe www.de.wikipedia.org/wiki/Gemeinsamer_Europäischer_Referenzrahmen: "Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben."

²² Wenden Sie sich hierzu an eine "Migrationserstberatungsstelle", Adressen siehe www.berlin.de/lb/intmig/wegweiser, oder lassen Sie sich von den Mitarbeitern des Büros des Berliner Beauftragten für Integration und Migration, derzeit: Straßburger Straße 56, 10405 Berlin, Telefon 9017-2351, U-Bahn Senefelder Platz (Linie 2) bei der Suche nach einem für Sie geeigneten Kurs helfen!

²³ Durch diese Routineüberprüfung sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und damit die Arbeitsaufnahme nicht verzögert werden. Daher wird z.B. in Hessen die Überprüfung ggf. erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchgeführt.

²⁴ Verwertungsverbot nach § 51 Bundeszentralregistergesetz. Im Strafregister bereits "getilgte" Strafen werden nicht berücksichtigt

16. Aufenthaltserlaubnis beantragen

Bei der Ausländerbehörde sollten Sie einen schriftlichen **"Antrag** auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung" abgeben. Machen Sie sich vorher eine Fotokopie für Ihre Unterlagen! Lassen Sie sich vom Sachbearbeiter auf der Kopie die Abgabe Ihres Antrags quittieren!

Ihrem Antrag sollten Sie die nötigen Unterlagen (Schulbescheinigungen, Mietvertrag, ggf. Einkommensnachweise) beifügen. Sie sollten die Ausländerbehörde in dem Antrag um Mitteilung bitten, welche Unterlagen sie zur Entscheidung über den Antrag ggf. noch benötigt, und um einen schriftlichen Bescheid. Wird Ihr Antrag abgelehnt, sollten Sie mit Hilfe eines Rechtsanwalts sofort die erforderlichen **rechtlichen Schritte** (Widerspruch und Klage, ggf. Eilantrag) einleiten, auch um eine mögliche Abschiebung zu verhindern.

Nach Auffassung der Berliner Ausländerbehörde muss der Antrag bis **spätestens 01.07.2008** gestellt worden sein. Wir halten diese Fristsetzung für rechtswidrig, weil sie vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt ist. Bitte wenden Sie sich an einen eine/n ausländerrechtlich kompetenten Rechtsanwalt, wenn die Ausländerbehörde Ihren später gestellten Antrag zurückweist!²⁵

17. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, denen der Verlust Ihrer Aufenthaltserlaubnis droht

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis sind in der Altfallregelung des § 104a AufenthG nicht ausdrücklich genannt. Sie dürfen unserer Meinung nach aufgrund des "Gleichheitsgrundsatzes" nach Artikel 3 GG ausländerrechtlich aber nicht "schlechter gestellt" werden als die nur "Geduldeten", die unter die Altfallregelung fallen. Dies betrifft insbesondere

- **anerkannte Flüchtlinge**, für die das Bundesamt (BAMF) ein **"Widerrufsverfahren"** eingeleitet hat,
- Ausländer mit einer aus humanitären Gründen erteilten, befristeten **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4. Satz 1** oder nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG**.

Rechtliche Lösungen für diese Ausländer sind denkbar durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG, oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2, nach § 23a, nach § 23 Abs. 1 oder § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Flüchtlinge im Widerrufsverfahren sollten bei der Ausländerbehörde eine verbindliche schriftliche Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragen. Erst wenn die schriftliche Zusicherung vorliegt, können sie ggf. ihre Klage gegen den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung zurückziehen.

Wir empfehlen Flüchtlingen im Widerrufsverfahren sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1 bis 5 AufenthG** wegen der Chancen und Risiken dieser Vorgehensweise dringend die Beratung durch eine/n ausländer- und asylrechtlich kompetenten Rechtsanwalt/in!²⁶

18. Antrag bei der Härtefallkommission

Wenn Sie von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind, Ihre Aufenthaltsbeendung aber dennoch als unbillige Härte erscheint, haben Sie die Möglichkeit, über ein Mitglied der Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht zu beantragen. Die Möglichkeiten sollten Sie ggf. mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle klären. Die Adressen der Härtefallberatung und ein Merkblatt mit Infos zum Antrag bei der Härtefallkommission finden Sie unter:

www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Links" > Initiativen und Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg

19. Neu: Arbeitserlaubnis für Ausländer mit Duldung nach 4 Jahren Aufenthalt

Ausländer mit Duldung, die Voraussetzungen der Altfallregelung nicht erfüllen, aber seit mindestens 4 Jahren in Deutschland leben, haben nach einer seit 28.08.07 geltenden Änderung des § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung Anspruch auf eine generelle Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art bei jedem Arbeitgeber an jedem Ort. Nach einer weiteren, ab 01.01.09 geltenden Änderung des § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung können Sie bereits **nach 12 Monaten** eine Erlaubnis für eine **betriebliche Berufsausbildung** erhalten. Die Agentur für Arbeit prüft in beiden Fällen nicht, ob bevorrechtigte deutsche Arbeitslose für die Stelle zur Verfügung stehen. Die Beschäftigungserlaubnis ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Ausländer durch fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung vorwerfbar seine ansonsten mögliche und zulässige Abschiebung verhindert, § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung.

Die Regelungen gelten nicht für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung. Allerdings werden bei den genannten Wartezeiten auch Zeiten mitgerechnet, in denen der Geduldete eine Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis hatte.

Wenn Sie eine Duldung besitzen und mindestens 4 Jahre in Deutschland leben, sollten Sie bei der Ausländerbehörde eine "unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art" beantragen. Ein Arbeitsangebot ist dazu nicht nötig. Die Erlaubnis wird in die Duldung eingetragen, sie gilt auch für berufliche Ausbildungen. Die Residenzpflicht

²⁵ vgl. Kanalan/Classen, Keine Antragsfrist bei der Altfallregelung, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Antragsfrist_Altfallregelung.pdf

²⁶ wegen des möglichen Widerrufs der Fluchtgründe durch das BAMF ist zu überlegen, ob auch anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG** vorsorglich einen Antrag nach der Altfallregelung stellen sollen. Das Aufenthaltsrecht setzt dann aber - anders als zuvor - eine Lebensunterhaltsicherung durch Arbeit voraus. Die Frage sollte mit einem Anwalt besprochen werden.

(Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das Land Berlin) entfällt in diesem Fall, § 61 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Wenn Sie mehr als 12 Monate, aber noch keine 4 Jahren hier sind und eine betriebliche Ausbildung aufnehmen wollen, sollten Sie der Ausländerbehörde das Ausbildungsangebot vorlegen und die Erlaubnis beantragen.

20. Weitere Infos und Beratungsadressen

Mehr Infos zum Bleiberecht, rechtliche Kommentaren, Regelungen der anderen Bundesländer finden Sie auf unserer **Infoseite zum Bleiberecht**:

www.fluechtlingsrat-berlin.de/bleiberecht.php

Dort finden Sie auch das Formular: "**Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung**"

Eine Beratung bei der Antragstellung ist dringend zu empfehlen, vor allem bei einer Ablehnung Ihres Antrags. Zu beachten ist, dass bei den Ausschlussgründen wie z.B. der "Verzögerung" einer Abschiebung, aber auch bei der Frage der Lebensunterhaltsicherung ein großer Ermessensspielraum der Ausländerbehörde gegeben ist. **Beratungsstellen** und asyl- und ausländerrechtlich kompetente **Rechtsanwälte** finden Sie im

- "**Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin**"

www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Links" > "Initiativen und Beratungsstellen in Berlin und Brandenburg"

- Bei der Suche nach Arbeit, dem Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis und anderen Fragen der Integration helfen Ihnen die Berliner "**Migrationserstberatungsstellen**",
Adressen siehe "Integration und Migration - Ein Wegweiser für Berlin", Seite 107 bis 112

www.berlin.de/lb/intmig/wegweiser

- Beim Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, der Suche nach einem Deutschkurs, der Suche nach Arbeit helfen Ihnen auch die Mitarbeiter des

Büro des Berliner Beauftragten für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin, Telefon 9017-2351 Besucheranschrift z.Zt.: Straßburger Straße 56, 10405 Berlin, U-Bahn Senefelder Platz (Linie 2)
www.berlin.de/lb/intmig